## AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

## Neue Angemessenheitsgrenzen der Leistungen für Bedarfe der Unterkunft

Der Stadtrat der Stadt Hof hat mit Beschluss vom 13.05.2024 (Nr. 1035) neue Angemessenheitsgrenzen der Leistungen für Bedarfe der Unterkunft für Empfänger von Leistungen nach dem SGB II (Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitssuchende) und dem SGB XII (Sozialhilfe) festgelegt. Ab dem 01.06.2024 gelten für die Stadt Hof folgende Angemessenheitsgrenzen:

> Angemessenheitsgrenze (Miete inkl. Nebenkosten.

	ohne Heizung)
1 Person	382,00 €
2 Personen	438,00 €
3 Personen	507,00 €
4 Personen	621,00 €
5 Personen	748,00 €
jede weitere Person	107,00 €

Weitergehende Informationen erteilt das Jobcenter Hof Stadt sowie die Stadt Hof - Fachbereich Jugend und Soziales, Sachgebiet Soziale Leistungen und Hilfen.

STADT HOF

Bedarfsgemeinschaft

Hof. 21. Mai 2024 gez. Döhla, Oberbürgermeisterin